



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Generalsekretariat VBS
Recht VBS
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

Bundesgesetz über die Informationssicherheit (ISG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2014 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Informationssicherheit das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantone zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich den Entwurf des ISG, auch wenn die fast 100 Artikel des Entwurfs vor allem Bundesbehörden betreffen. Die Kantone sind nur betroffen, soweit sie im unmittelbaren Auftrag und unter Aufsicht des Bundes sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben, beispielsweise im Auftrag des Nachrichtendienstes des Bundes. Der zum Teil bedenklich sorglose Umgang mit sensitiven Daten jeglicher Art in der heutigen Zeit erfordert eine zwingende und klare Gesetzgebung im Umgang mit Informationen. Der Regierungsrat begrüsst den Schritt des Bundes, hier mit der Ausarbeitung eines Bundesgesetzes über die Informationssicherheit die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen.

Wir erlauben uns jedoch, nachfolgende grundsätzliche Anmerkungen zum Entwurf des ISG

anzubringen:

- Die zu erwartende Kostenfolge für die Kantone im Rahmen des Risikomanagements und erforderlichen Sicherheits- und Schutzmassnahmen ist schwer abschätzbar. Hier ist vor allem von Seiten Bund das nötige Augenmass gefordert, damit Informationssicherheit auch für finanzschwächere Kantone tragbar ist. Sollte es allenfalls hierbei schon gewisse Vorstellungen des Bunds in Bezug auf die zu erwartenden Kosten und die Finanzierung generell geben, so sollen diese noch kommuniziert werden.
- Im Entwurf des ISG sind die Klassifizierungsstufen beschrieben, mit denen Informationen klassifiziert werden müssen, welche die Kriterien von Artikel 14 des Entwurfs des ISG erfüllen. Es wird begrüsst, dass lediglich drei Klassifizierungsstufen ("intern", "vertraulich", "geheim") festgelegt wurden. Der Umgang mit klassifizierten Daten und Systemen und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Kantone werden im Entwurf jedoch nicht näher umschrieben. Diesem Umstand ist mit ergänzenden, rechtsverbindlichen Ausführungen Rechnung zu tragen.
- Das 3. Kapitel des Entwurfs des ISG legt die Rahmenbedingungen für Personensicherheitsprüfung näher fest. Wir erkennen die Wichtigkeit solcher Prüfungen, da eine der heikelsten und intensivsten Sicherheitsbedrohungen dann entstehen kann, wenn Personen, die über Zugang zu höher klassifizierten Informationen verfügen, Verrat oder Sabotage üben. Sensitive Funktionen sollen deshalb ausschliesslich Personen anvertraut werden, die möglichst weitgehend Gewähr dafür bieten, dass sie das ihnen entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge.

Altdorf, 1. Juli 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli